

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 26. März 1964

17. Stück

- 43.** Bundesgesetz: Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes.
44. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Altkontenverordnung.
45. Verordnung: Abänderung der Vorschrift über die Verwaltungsdienstprüfung C.
46. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich.

43. Bundesgesetz vom 19. Feber 1964, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Verfassungsbestimmung.

(1) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften, die im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

(2) Die übrigen Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes werden durch Abs. 1 nicht erfaßt.

(3) Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze stehen einer allfälligen zukünftigen Regelung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht entgegen.

Artikel II.

§ 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Dem Abs. 2 ist anzufügen:

„1) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland.“

2. Abs. 5 entfällt.

3. Der bisherige Wortlaut des Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

Artikel III.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

44. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Feber 1964, womit die Altkontenverordnung abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 38 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, wird in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Altkontenverordnung, BGBl. Nr. 163/1948, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes umgewandelten Forderungen gegen den Bundesschatz, die nach dem 31. Jänner 1964 zu erfüllen sind, werden vom Bund in bar abgefunden.

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

45. Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1964, mit der die Vorschrift über die Verwaltungsdienstprüfung C abgeändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 14. November 1950, BGBl. Nr. 247, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“, in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1953, BGBl. Nr. 165, wird abgeändert wie folgt:

Der zweite Halbsatz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„sie müssen überdies nachweisen, daß sie die Stenotypisten-, die Stenotypie- oder die Allgemeine Kanzleiprüfung oder die Unteroffiziersprüfung für den Feld(Luft)zeug-, Musik-, Sanitäts-, Wirtschafts-, Feldkoch-, Kanzlei- oder Truppenunteroffizier abgelegt haben.“

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
	Bock	Probst	Schleiner

46. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. März 1964 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1964 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Drosendorf Stadt, Politischer Bezirk Horn, der Marktgemeinde Groß-Weikersdorf, Politischer Bezirk Tulln, und der Ortsgemeinde Zwölfaxing, Politischer Bezirk Wien-Umgebung, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 233, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120— für Inlands- und S 170— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.